Versandschein.

.....

ist berechtigt

..... kg **Butter** (Handelsware I)

..... „ „ „ II)

..... „ **Schweizerkäse** mit 40% Fettgehalt

..... „ „ mit geringerem Fettgehalt als 40%

..... „ **fetter Weichkäse** mit 40% Fettgehalt

..... „ **Weichkäse** mit mindestens 15% Fettgehalt

..... „ **Quark**

nach $\frac{\text{württembergischen Orten}}{\text{nichtwürttembergischen Orten}}$ mit der Post — Eisenbahn — auf andere Weise — zu versenden.

..... den ..... 191 .....

Schultheißenamt.

Anleitung zum Gebrauch des Versandscheines.

1. Ein Versandschein ist notwendig:
   I. zur Aufgabe von Butter und Käse zur Post- oder Eisenbahnbeförderung:
      a) nach württembergischen Orten, die weniger als 15 Kilometer von der Landesgrenze entfernt sind;
      b) nach sämtlichen nichtwürttembergischen Orten.
   II. zur sonstigen Beförderung von Butter und Käse:
      a) nach sämtlichen württembergischen Orten, die weniger als 15 Kilometer von der Landesgrenze entfernt sind, gleichgültig wo sich der Versandort innerhalb Landes befindet;
      b) von Orten, die weniger als 15 Kilometer von der Landesgrenze entfernt sind, nach allen württembergischen Orten innerhalb und außerhalb dieses Grenzstreifens;
      c) nach sämtlichen nichtwürttembergischen Orten.
2. Die Versandscheine werden ausgestellt:
   I. für die Post- und Eisenbahnbeförderung:
      a) nach württembergischen Orten, die weniger als 15 Kilometer von der Landesgrenze entfernt sind, durch die Landesversorgungsstelle in Stuttgart (Landesgewerbemuseum), soweit diese nicht die Ausstellung des Versandscheins dem Ortsvorsteher des Versandorts überlassen hat. Dies wird besonders dann geschehen, wenn der Versender der Landesversorgungsstelle mitteilt, daß er beispielsweise wöchentlich jeweils bestimmte Mengen an bestimmte Empfänger versende. Der Vereinfachung und Beschleunigung halber wird empfohlen, von dieser Erleichterungsmöglichkeit ausgiebig Gebrauch zu machen.
      b) nach sämtlichen nichtwürttembergischen Orten von denselben Stellen.
      Soweit die Ausstellung der Versandscheine dem Ortsvorsteher überlassen ist, werden die Beteiligten davon verständigt.
   II. zur sonstigen Beförderung von Butter und Käse:
      a) nach sämtlichen württembergischen Orten durch die Ortsvorsteher;
      b) nach sämtlichen nichtwürttembergischen Orten durch die Landesversorgungsstelle.
3. Die Ausstellung der Versandscheine haben die Versender rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zu beantragen.
   In den Anträgen sind anzugeben:
   a) die Ware, die versandt werden soll (beste Molkereibutter oder Tafelbutter oder Handelsware I — Sennbutter oder Süßrahmzentrifugenbutter aus landwirtschaftlichen Betrieben oder Handelsware II — Schweizerkäse nach Emmentaler Art — Schweizerkäse oder Ausschußware — fetter Weichkäse nach Limburger Art — Weichkäse nach Limburger Art — Quark);
   b) die Zahl der Sendungen, die **gleichzeitig** zum Versand zur Post- oder Eisenbahnbeförderung aufgegeben oder auf andere Weise befördert werden sollen, letzterenfalls getrennt nach den einzelnen Bestimmungsorten;
   c) das Nettogewicht der gleichzeitig aufzugebenden oder abgehenden Sendungen
      aa) nach württembergischen Orten getrennt für jeden Ort und auf Verlangen der Landesversorgungsstelle auch für jeden Empfänger;
      bb) nach nichtwürttembergischen Orten in einem Betrage, auf Verlangen der Landesversorgungsstelle jedoch ebenfalls getrennt nach Bestimmungsorten und Empfängern;
   d) der Bestimmungsort.
      aa) Bei gleichzeitig abgehenden Sendungen nach württembergischen Orten sind sämtliche Bestimmungsorte aufzuführen.
      bb) Bei gleichzeitig abgehenden Sendungen nach nichtwürttembergischen Orten genügt die Angabe „nach auswärts".
      Auf Verlangen der Landesversorgungsstelle sind jedoch die einzelnen nichtwürttembergischen Bestimmungsorte anzugeben;
   e) der Name des Empfängers, jedoch nur, wenn dies von der Landesversorgungsstelle gefordert wird.
4. a) Für Sendungen, die gleichzeitig zur Post- oder Eisenbahnbeförderung aufgegeben werden sollen, wird nur ein Versandschein ausgestellt mit Bezeichnung der Warenart, des Gesamtnettogewichts, sowie der Angabe, ob der Versand nach einem württembergischen Ort oder nach einem nichtwürttembergischen Ort zugelassen ist.
   b) Für Sendungen nach württembergischen Bestimmungsorten, die gleichzeitig mit derselben Versandgelegenheit (Fuhrwerk, Träger und dergl.) befördert werden sollen, wird für jeden Bestimmungsort ein Versandschein ausgestellt.
5. a) Bei der Aufgabe zur Post- und Eisenbahnbeförderung sind die Versandscheine abzugeben. Die Scheine werden von der Post- oder Eisenbahnstelle nicht zurückgegeben.
   b) Die Versandscheine für Sendungen, die nicht die Post oder Eisenbahn benützen, werden nur mit Gültigkeit für einen bestimmten Tag ausgestellt und sind spätestens am Vormittag des Tags, der dem Benützungstag folgt, dem Ortsvorsteher des Orts, von dem der Versand ausgegangen ist oder wo er geendigt hat, abzuliefern.
6. Auf Verlangen der Post- oder Eisenbahndienststellen haben die Versender diesen Stellen unmittelbar nachzuweisen, daß das Nettogewicht der Sendung der zum Versand zugelassenen Menge entspricht, oder aber haben sie eine entsprechende ortspolizeiliche Bescheinigung beizubringen.
   Bei Sendungen, die nicht mit der Post oder Eisenbahn befördert werden, sind die Polizeibehörden berechtigt, jederzeit die Sendungen nachzuprüfen, insbesondere die Uebereinstimmung des Nettogewichts mit der zum Versand zugelassenen Menge festzustellen.